

EU terminologisch nicht gerecht würden. Er hatte daher bereits früher den Terminus »Europäische Unionsgrundordnung« vorgeschlagen (vgl. EuGRZ 1995, 287 [292]). Die immer noch fragliche demokratische Legitimation der EU beleuchtete *Tsatsos* zum einen aus der Sicht des Staatsbürgers und zum anderen aus der Sicht des europäischen Bürgers. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die Souveränität der Mitgliedstaaten, deren Verlust aus nationalstaatlicher Sicht befürchtet wird, neu zu definieren sei. Zudem seien trotz der Reformen durch den Amsterdamer Vertrag noch weitere Herausforderungen zu bewältigen, die beispielsweise die Glaubwürdigkeit der europäischen Institutionen betreffen. In diesem Zusammenhang sprach er die duale Legitimation der EU und die Bedeutung der nationalen und europäischen Parteien an. Mit der Frage nach einem Europa der Wenigen ging *Tsatsos* auf das Thema der Flexibilität ein. Hierzu regte er an, sich über ein in Bezug auf die Flexibilität vorherrschendes gemeineuropäisches, demokratisches Effektivitätsverständnis Gedanken zu machen. Zum Abschluss seines Vortrags schnitt er die Frage einer Verfassung der EU an. In der Diskussion unter Leitung von *Streinz* wurde darauf u. a. mit Beiträgen von Prof. Dr. *Pernice*, Prof. Dr. *Magiera*, Prof. Dr. Dr. h. c. *Häberle* und Dr. *Hertel* vertiefend eingegangen. *Pernice* vertrat die Ansicht, dass die EU bereits eine Verfassung besitze. Zur Sprache kamen außerdem staatsähnliche Strukturen der Europäischen Gemeinschaft, die Übertragbarkeit von Verfassungsfunktionen auf die Gemeinschaftsverträge sowie die Stellung und Wahl des Europäischen Parlaments.

Nach einem Empfang durch den Regierungspräsidenten von Oberfranken *Hans Angerer* folgte der öffentliche und außerordentlich gut besuchte Vortrag von Prof. Dr. *Günter Hirsch*, Richter am EuGH, der über »Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs bei der europäischen Integration« sprach. Zunächst erinnerte er an die Rechtsprechung des EuGH zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts, zur unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts und zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien sowie an die Rechtsprechung des BVerfG zum Verhältnis der beiden Gerichte. Zu dem unabdingbar vom EuGH zu gewährleisten Grundrechtsstandard, wie er vom BVerfG in seinem Maastricht-Urteil gefordert wurde, zählte *Hirsch* die Wesensgehalte der Grundrechte und insbesondere die in Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Grundsätze. Er betonte ferner, dass die Europäische Gemeinschaft eine Rechtsge-

meinschaft sei. Sodann würdigte er die Judikatur des EuGH zu den Grundrechten und begrüßte zugleich die Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte. Dafür sprächen viele gute Gründe. Schließlich ging er noch auf den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ein, der z. B., wie bereits entschieden, auch die Organisation der Streitkräfte, soziale Sicherungssysteme oder das Strafrecht umfassen könne. Allerdings sah es *Hirsch* nicht als Aufgabe des EuGH an, das Tempo und die Intensität der fortschreitenden Integration anzugeben. Der Unterschied zwischen Europarecht und Europapolitik sei bekannt. Für die Zukunft hielt er institutionelle Reformen des EuGH für unverzichtbar. Diese wurden auch in der Diskussion angesprochen. *Hirsch* meinte dazu, dass er sich eine Dezentralisierung der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit vorstellen könne. Bedenken wurden während der Diskussion auch im Hinblick auf den angesprochenen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts dahin gehend geäußert, dass der EuGH nicht länger »Motor der Integration« sei. Außerdem wurde auf die geplante Charta der Grundrechte eingegangen. *Hirsch* empfahl, dass in diese Charta ausdrücklich aufgenommen werden solle, dass sie im Anwendungsbereich der Verträge gelte. Ferner wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH zur Bananenmarktverordnung das Verhältnis zwischen BVerfG und EuGH erörtert.

Dieser Vortrag von *Hirsch* mit anschließender Diskussion bildete den Abschluss des Kongresses zur Eröffnung des neuen Instituts der Universität Bayreuth. Die Vorträge werden voraussichtlich 2001 in dem von *Häberle* herausgegebenen Jahrbuch des öffentlichen Rechts veröffentlicht. Den Kern dieses interdisziplinär ausgerichteten Instituts bildet die Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht, die von *Häberle*, der 1998 den Max-Planck-Forschungspreis für internationale Kooperation erhielt, und *Streinz* geleitet wird. Zu den weiteren Themen der Forschung gehören das europäische Wirtschaftsrecht, das Wirtschaftsstrafrecht, das europäische Steuerrecht sowie die Rechtsvergleichung. Ferner sind ein Magisterstudien-gang mit einem europarechtlichen Schwerpunkt, ein internationales Austauschprojekt für Doktoranden und Fortbildungsveranstaltungen für Juristen geplant. Den zahlreichen während des Kongresses ausgesprochenen Glückwünschen zur Eröffnung kann man sich nur anschließen. Es ist zu wünschen, dass die Zukunft des Instituts ebenso erfolgreich sein wird wie der Eröffnungskongress.

Wirtschaft und Verwaltung vor den Herausforderungen der Zukunft

– Speyerer Gespräche zum öffentlichen Wirtschaftsrecht –

Von Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. *Bernhard Stüer* und *Caspar David Hermanns*, Münster/Osnabrück

Bürokratie, Europäisierung und Staatsverschuldung einerseits und Flexibilisierung, Privatisierung sowie schlanker Staat andererseits. Das sind nur einige der Schlagworte, von denen die Debatte über die Zukunft der öffentlichen Verwaltung seit Jahren bestimmt wird. Vor allem die Leistungsverwaltung steht wegen der mit ihr ver-

bundenen erheblichen Aufwendungen mehr denn je auf dem Prüfstand. Denn soziale Wohltaten von Bund, Ländern und Gemeinden sind kaum noch finanzierbar. Und aus Kostengründen wird auch der Ruf nach einer verstärkten Marktorientierung der öffentlichen Verwaltung immer lauter. Gleichwohl ist weiterhin unklar, welche

Aufgaben der Staat guten Gewissens in private Hände legen kann, und welche Verpflichtungen er im Interesse des Gemeinwohls selbst erfüllen muss. Grund genug, diesen Fragen auf einer Tagung nachzugehen, die vom 29. 9. bis 1. 10. 1999 unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Jan Ziekow zum Thema »Wirtschaft und Verwaltung vor den Herausforderungen der Zukunft« an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer veranstaltet wurde. Vor allem eine Analyse der Strukturveränderungen der Verwaltung gilt dabei als Schlüssel für weiterführende Rezepte.

Staat und globalisierte Märkte

Das Recht der Wirtschaft wird mehr und mehr von Brüssel aus bestimmt. Nationale Gesetzgebung hat zumeist nur noch nachrangige Bedeutung und die Länder geraten vollauf ins Abseits, erläuterte Ziekow die Auswirkungen der Europäisierung und der Globalisierung für das Verhältnis von Staat und Markt. Das gilt nicht nur für den Gesetzgeber, sondern auch für die Verwaltung. Zwar erscheint der europäische Einfluss auf das Verhältnis von Wirtschaft und nationaler Verwaltung auf den ersten Blick nicht allzu groß. Doch bei näherem Hinsehen haben Verwaltung und nationale Gesetzgebung einen erheblichen Bedeutungsverlust erlitten. Der Kreis der Gebiete wächst, in denen eine eigene Verwaltungszuständigkeit der Gemeinschaft besteht, wie etwa die Novel Food-Verordnung zeigt. Die Verantwortung der nationalen Verwaltung wird auch durch transnational wirkende Entscheidungen von Behörden anderer Mitgliedsstaaten zurückgedrängt, machte Ziekow an der wechselseitigen Anerkennung von Diplomen deutlich und verwies darauf, dass der europäische Einfluss im Kreditwesen sogar die Aufsicht über die laufende Wirtschaftstätigkeit umfassen kann (§ 53 b Abs. 1 u. 6 KWG). Andererseits setzt das Gemeinschaftsrecht im Vergleich zum deutschen Recht viel stärker auf die Richtigkeitsgewähr durch Verfahren und ist auf der Entscheidungsebene viel eher bereit, der Verwaltung Gestaltungsspielräume einzuräumen, die dem deutschen Rechtssystem fremd sind. Das deutsche Recht muss daher nach den Worten des Speyerer Verwaltungswissenschaftlers flexibilisiert werden, um der Verwaltung das Auffangen von Überlagerungseffekten und die Aufnahme gemeinschaftsrechtlicher Steuerungselemente zu ermöglichen.

Die marktmäßige Erneuerung der öffentlichen Verwaltung wird nach den Worten von Prof. Dr. Ulrich Penski (Universität Siegen)¹ durch die Sammelbegriffe »New Public Management« (NPM) und »Neues Steuerungsmodell« (NSM) bestimmt. Diese neuen betriebswirtschaftlich ausgerichteten Steuerungsmodelle mit dem Leitbild des Dienstleistungsunternehmens, der Steuerungsform des Kontraktmanagements und der Produktorientierung haben Markt und Marktstrukturen zum Rahmen und zugleich zum Maßstab. Die Marktorientierung steht aber grundsätzlich im Widerspruch zu einer verfassungsmäßigen Staatlichkeit der öffentlichen Verwaltung mit Gemeinwohlbezug, erklärte der Siegener Rechtswissenschaftler. Denn der Markt als Handlungszusammen-

hang gewährleistet sich nicht selbst, sondern hängt von den staatlich gesetzten Voraussetzungen wie der Vertragsautonomie und einer sanktionsbewehrten Wettbewerbsordnung ab. Im Hinblick darauf kann der Staat – so Penski – nicht marktwirtschaftlich handeln, sondern muss marktwirtschaftliche Strukturen durch hoheitliche Vorgaben sicherstellen.

Die Freiheit des Bürgers ist nach dem klassisch-liberalen Grundverständnis prinzipiell unbegrenzt, während die staatlichen Eingriffsbefugnisse beschränkt sind. Auf diese klassische Formel brachte Prof. Dr. Helge Sodan von der Freien Universität Berlin den »Grundsatz des Vorrangs privater Lebensgestaltung im öffentlichen Wirtschaftsrecht«. Die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Betätigung der Verwaltung sah der Berliner Verwaltungswissenschaftler entsprechend eingeschränkt. Für den Vorrang der privatwirtschaftlichen Initiativen führte er die wirtschaftlichen Grundrechte und europarechtlichen Grundfreiheiten als »Marktfreiheiten« an, die eine liberale Wirtschaftsverfassung konkretisieren und den Vorrang privater Lebensgestaltung begründen. Für Sodan bedarf eine staatliche Zuständigkeit daher stets der besonderen Rechtfertigung. Auch für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden hat dieser liberale Ansatz unmittelbare Auswirkungen: Gemeinden können im Bereich der Daseinsvorsorge nur bei überwiegenden Gemeinwohlinteressen kommunalwirtschaftlich tätig werden. Der Gesetzgeber habe diese Beschränkungen durch entsprechende Hürden in den kommunalrechtlichen Regelungen sicherzustellen.

Probleme der Privatisierung

Konzepte zur Lösung von »personalrechtlichen Problemen von Privatisierungsentscheidungen« stellte MR Alfons Frank vom Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz (Mainz) vor. Das Land Rheinland-Pfalz beurlaubt seine Beamten auf ihren Antrag bei einem besonderen Landesinteresse und ermöglicht es ihnen, mit privatrechtlichen Gesellschaften Beschäftigungsverhältnisse einzugehen. Sogar einer Beförderung während des Urlaubs unter Wegfall der Dienstbezüge steht prinzipiell kein Hindernis entgegen. Auch für die Angestellten ergeben sich keine Nachteile, denn Kündigungen als Folge der Privatisierung sind nicht vorgesehen, erläuterte Frank.

Der Direktor des Bayerischen Städtetages Thomas Kostenbader (München) beschrieb »neue Wege der Organisation in der Kommunalwirtschaft und ihre Probleme«. Er beklagte den aus seiner Sicht zu großen Widerstand des Handwerks und seiner Interessenvertreter gegenüber einer wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Die Kommunalwirtschaft erfülle wichtige gesellschaftliche und soziale Funktionen und sei dem Gemeinwohl verpflichtet, machte Kostenbader deutlich. Gerade im Wettbewerb seien die Krisenfestigkeit, Dauerhaftigkeit und Sicherheit der Leistungserbringung zu sozial ausgewogenen Preisen bei der Erfüllung des Gemeinwohls wichtige Leitlinien. Dazu trage die wettbewerbskonforme Organisation sowie die Kooperation auf kommunaler Ebene auch mit Privaten bei. Der Einstieg in neue Geschäftsfelder müsse traditionelle Angebote der Daseinsvorsorge abrunden.

¹ Penski, DÖV 1999, 85 ff.

In der anschließenden Diskussion verteidigte *Kostenbader* seine Aufforderung, die Schwellen für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu senken und ihnen erleichterte Startchancen in neuen Betätigungsfeldern zu gewähren. Zugleich empfahl er, das Wort »erforderlich« in den Gemeindeordnungen durch die Formel »zur öffentlichen Zweckerfüllung gerechtfertigt« zu ersetzen. Die durch eine solche Absenkung der rechtlichen Anforderungen ermöglichte wirtschaftliche Umstrukturierung diene vor allem einer besseren Positionierung der kommunalen Unternehmen am Markt und damit zugleich den kommunalen Unternehmen selbst. Auch könne wirtschaftliches Denken in die Amtsstuben einziehen, freute sich der Vertreter kommunaler Interessen. Die Umwandlung des kommunalen Eigenbetriebs in eine GmbH könne bei den Privatkunden, denen in diesen Bereichen häufig noch das Vertrauen gegenüber der Verwaltung fehle, durchaus positiv aufgenommen werden.

Privatisierung der Abwasserentsorgung

In den weiteren Beratungen traten einzelne Privatisierungsfelder in den Vordergrund. Dr. *Jürgen Schoer*, Geschäftsführer der Abwasser Bremen GmbH, schilderte die unterschiedliche Sichtweise einer Kommune und eines privatwirtschaftlich geführten Unternehmens am Beispiel der Bremischen Entsorgungswirtschaft. Die städtische Seite habe bei der Privatisierung auf die Wahrung der Gebührenstabilität, Entsorgungssicherheit und auf einen Mittelzufluss in den kommunalen Haushalt Wert gelegt. Es sei daher eine dreißigjährige Gebührenerhebungssperre bei Anpassung an die Inflationsrate vereinbart worden. Von der Unternehmensseite habe die Mehrwertsteuerpflicht des Unternehmens berücksichtigt werden müssen. Die dadurch bedingten Mehrkosten seien jedoch schon nach wenigen Monaten durch Effizienzsteigerung, Ausweitung des Drittgeschäfts und günstigere Finanzierungen mehr als wettgemacht worden.

Die kommunale Ebene rechnet nicht nur anders, sondern ist auch mehr von politischen als von fachtechnischen Gesichtspunkten beherrscht, erklärte Dr. *Wolfgang Hoffmann*. An dieser unterschiedlichen Sichtweise können gemeinsame Projekte auch durchaus scheitern, wie der Leiter der Abteilung Entsorgung BASF AG (Ludwigshafen) am Beispiel des Vorderpfälzischen Klärverbundkonzepts darlegte. Der Zusammenschluss von Kommunen zu einem Verbund könne zwar wirtschaftliche Vorteile bieten und teure Anpassungsprozesse bei der eigenen Kläranlagen vermeiden. Eine Verbundlösung lasse sich in der Entsorgungswirtschaft aber zumeist nur erreichen, wenn alle Kommunen in einen wirtschaftlichen Verbund einbezogen werden. Für die betroffenen Gemeinden ist der Verlust der Kernkompetenz der kommunalen Entsorgung durchaus bedeutsam, wie auch Beigeordneter *Rolf Wunder* (Dezernent für die Eigenbetriebe der Stadt Speyer) unterstrich. Dies gelte vor allem auch für die Abwasserentsorgung. Die Verschlingung der Verwaltung führe auch zu einer Verminderung der kommunalen Einflussnahme, zu drohendem Personalabbau und vielleicht auch zu Gefahren für die Entsorgungssicherheit in Fällen der Betriebsstörung.

Privatisierung der Abfallwirtschaft

Auch der Bereich der Abfallwirtschaft ist durch das Spannungsfeld von staatlicher Aufgabenerfüllung und Privatisierung geprägt, erläuterte Prof. Dr. *Walter Frenz* von der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule in Aachen. Durch § 16 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG wird die Abfallentsorgung auch privaten Unternehmen außerhalb des Staates – allerdings ohne Übertragung von Hoheitsgewalt – ermöglicht. Das hoheitliche Auftreten verbleibt in der Hand der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Im Bereich der Sonderabfallentsorgung besteht nach den Worten von Dr. *Arnold Heerd* (Geschäftsführer der Sonderabfallmanagement Gesellschaft Rheinland-Pfalz, SAM), Streit über die Notwendigkeit zur Überwachung der Entsorgung durch Andienungsgesellschaften. Die Sonderabfallmanagement Gesellschaft Rheinland-Pfalz etwa besteht aus einer Mehrheitsbeteiligung des Landes sowie privaten Entsorgern. Sie wurde speziell in dieser Form gegründet, um die Vorteile der Privaten, wie besseres Know-how und private Strukturen, gezielt zu nutzen, zugleich aber auch das Letztentscheidungsrecht des Staates in hoheitlichen Angelegenheiten zu gewährleisten. Diese besondere Form einer Public Privat Partnership könne Modellcharakter für weitere Kooperationsprojekte zwischen der öffentlichen Hand und Privaten gewinnen und müsse im Interesse des Gemeinwohls eine faire Chance im Wettbewerb erhalten.

Allerdings sind nach Auffassung von RA Dr. *Olaf Konzak* (Köln) die privaten Entsorger gegenüber derartigen Gesellschaften benachteiligt, weil sie den öffentlichen Entsorgern gegenüber ihre Daten offen legen müssen und ein entsprechender Datenschutz nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus bestehe keine umweltpolitische Notwendigkeit zur Regulierung der privaten Abfallwirtschaft durch Andienungs- und Überlassungspflichten. Ebenso sei eine rechtliche Grundlage für die rheinland-pfälzische Andienungspflicht nicht ersichtlich. Kritisch sah *Konzak* auch die Entscheidungen des BVerwG².

Bei der Rücknahme von Batterien wird auf Zusammenarbeit gesetzt, erklärte der Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik im Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie *Otmar Frey* (Frankfurt a. M.). Bei den Elektroaltgeräten ist eine Übereinstimmung zwischen Wirtschaft und Kommunen allerdings noch nicht erreicht. Denn die Kommunen weigern sich noch, die Sammlung und Bereitstellung auf eigene Kosten zu übernehmen, obwohl sie über ein ausgeprägtes Sammelnetz verfügten, das die Industrie nicht hat. Man hoffe aber – so *Frey* – im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit auf einen Konsens.

Trend in die Privatwirtschaft

Nachdem in den vergangenen Jahren die Verfahrensbeschleunigung das gesetzgeberische Handeln bestimmte und der Spielraum hier mehr als erschöpft ist, stehen nun immer mehr grundsätzliche Aspekte staatlichen Handelns im Vordergrund. Vielleicht kommt dem öffentlichen Wirt-

² BVerwG, Urteil vom 29. 7. 1999 – 7 CN 1.98 –, AbfallPrax. 1999, 178; Urteil vom 29. 7. 1999 – 7 CN 2.98 –, AbfallPrax. 1999, 181.

schaftsrecht dabei sogar eine Vorreiterrolle zu³. In Speyer war man sich einig, dass privatwirtschaftliches Handeln die Gesamtverantwortung der Verwaltung weder ersetzen noch sicherstellen kann. Die Privatisierung bestimmter Teilbereiche der öffentlichen Verwaltung zieht aber öko-

³ Hierzu *Stüer/Hermanns*, DVBl. 1999, 381 ff.

nomische Vorteile nach sich, von denen vor allem die Endverbraucher profitieren. Der Trend in die Privatwirtschaft ist daher auch weiterhin ungebrochen. Zugleich wurden in Speyer aber auch die Gefahren deutlich, die mit einer Flucht der Kommunen in das Privatrecht verbunden sein können. Vor allem darf der staatliche Grundversorgungsauftrag bei einer zunehmenden Privatisierung öffentlicher Aufgaben nicht auf der Strecke bleiben.

Rechtsprechung

Entscheidungen

■ 1. Art. 30, 36, 56, 59 f. EGV

Die Bestimmungen des EGV über den freien Dienstleistungsverkehr stehen einer nationalen Regelung wie der finnischen, die nur einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung das ausschließliche Recht zum Betrieb von Geldspielautomaten gewährt, unter Berücksichtigung der am Allgemeininteresse ausgerichteten Ziele, die die Regelung rechtfertigen, nicht entgegen.

EuGH, Urteil vom 21. 9. 1999 – C 124/97 –

Das finnische Vaasan Hovioikeus hat dem EuGH gemäß Art. 177 EGV (jetzt Art. 234 EG) drei Fragen nach der Auslegung des Urteils des Gerichtshofes vom 24. 3. 1994 in der Rs. C-275/92 (Schindler, Slg. 1994, I-1039; nachstehend: Urteil Schindler) sowie der Art. 30, 36, 56, 59 EGV (nach Änderung jetzt Art. 28 EG, 30 EG, 46 EG und 49 EG) und Art. 60 EGV (jetzt Art. 50 EG) zur Vorabentscheidung vorgelegt, um beurteilen zu können, ob eine nationale Regelung mit diesen Bestimmungen vereinbar ist, die einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung das Recht vorbehält, in dem betreffenden Mitgliedstaat Geldspielautomaten zu betreiben.

Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen Herrn Läärrä, der Gesellschaft finnischen Rechts TAS und der Gesellschaft englischen Rechts CMS, den Berufungsklägern des Ausgangsverfahrens, und dem Kihlakunnansyyttäjä (Jyväskylä) (Bezirksstaatsanwaltschaft Jyväskylä) und dem finnischen Staat wegen des Betriebs von Geldspielautomaten in Finnland.

In Finnland dürfen nach § 1 Abs. 1 Arpajaislaki (1. 9. 1965/491) (G Nr. 491 vom 1. 9. 1965 über Glücksspiele in der im entscheidungserheblichen Zeitraum geltenden Fassung) Glücksspiele nur mit behördlicher Erlaubnis und mit dem Ziel veranstaltet werden, Mittel für wohltätige oder andere gemeinnützige Zwecke i. S. des genannten Gesetzes zu erlangen. Nach § 1 Abs. 2 Arpajaislaki gelten als Glücksspiele i. S. dieses Gesetzes u. a. der Spielbankbetrieb, Spiele an Geldspielautomaten oder anderen Spieleinrichtungen oder Spiele, bei denen der Spieler gegen einen Geldeinsatz Geld, Waren, andere geldwerte Leistungen oder in solche eintauschbare Jetons gewinnen kann. Nach § 3 Arpajaislaki kann einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung von den Behörden die Erlaubnis erteilt werden, Geldspielautomaten und andere Spieleinrichtungen, die gegen ein Entgelt benutzt werden können, aufzustellen oder eine Spielbank zu betreiben, um Mittel für verschiedene in dieser Bestimmung aufgeführte gemeinnützige Zwecke zu erlangen. Für diese Tätigkeiten kann für ein und denselben Zeitraum nur eine Erlaubnis erteilt werden. Diese Erlaubnis wurde gemäß § 1 Abs. 3 Raha-automaattiasetus (29. 12. 1967/676) (VO Nr. 676 vom 29. 12. 1967 über Geldspielautomaten in der im entscheidungserheblichen Zeitraum geltenden Fassung) der Vereinigung für den Betrieb von Geldspielautomaten RAY erteilt. Gemäß § 6 der genannten VO hat die RAY, um ihr Ziel, nämlich die Beschaffung von Mitteln für die in § 3 Arpajaislaki genannten Zwecke, zu erreichen, das Recht, Geldspielautomaten, die gegen

ein Entgelt benutzt werden können, aufzustellen, eine Spielbank zu betreiben sowie Spiel- und Unterhaltungsautomaten herzustellen und zu verkaufen. Die §§ 29 ff. dieser VO regeln im einzelnen, wie der Nettoertrag der Tätigkeiten der RAY, dessen Betrag in den staatlichen Haushaltsplan eingestellt wird, an das Sozial- und Gesundheitsministerium abzuführen und anschließend zwischen den Organisationen und Stiftungen, die den vorgenannten Zwecken dienen, aufzuteilen ist. Nach § 6 Abs. 1 Arpajaislaki schließlich kann, wer ohne Erlaubnis Glücksspiele veranstaltet, für die eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten verurteilt werden. Nach Kap. 2 § 16 Rikoslaki (13. 5. 1932/143) (finnisches StrafG i. d. F. des G Nr. 143 vom 13. 5. 1932) kann eine Sache, die dem Täter oder einer Person gehört, für die oder mit deren Zustimmung die Tat begangen worden ist, oder die bei der Begehung der Tat verwendet oder ausschließlich dafür hergestellt worden ist, eingezogen werden.

Wie sich aus dem Vorlagebeschluss ergibt, übertrug die CMS der TAS, deren Vorstandsvorsitzender Herr Läärrä ist, den Betrieb sog. AWP-Geldspielautomaten des Typs Golden Shot in Finnland, die nach dem Vertrag zwischen den beiden Unternehmen Eigentum der CMS bleiben sollten. In diesen Apparaten rotieren mehrere Scheiben mit Abbildungen von Früchten. Kommen die Scheiben zum Stillstand, sei es von selbst oder weil der Spieler auf eine Taste gedrückt hat, und entspricht die Reihenfolge der Bilder einer in der Gewinnabelle aufgeführten Folge, schüttet der Apparat an den Spieler einen Einzelgewinn bis zu 200 FIM (bei einem Einsatz zwischen 1 und 5 FIM) aus.

Herr Läärrä wurde als Verantwortlicher der TAS vor dem Jyväskylä-Käräjäoikeus angeklagt, weil er diese Apparate in Finnland aufgestellt hatte, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein. Unterstützt von der TAS und der CMS, die in dem Verfahren vorgeladen wurden, machte Herr Läärrä geltend, daß der Tatbestand der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung nicht erfüllt sei, weil die Gewinnchancen bei den Golden Shot-Apparaten nicht in erster Linie vom Zufall abhängen, sondern im wesentlichen von der Geschicklichkeit des Spielers, so daß diese Apparate nicht als Glücksspiele angesehen werden könnten. Außerdem verstoße die finnische Regelung gegen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr. Das Käräjäoikeus folgte dieser Argumentation jedoch nicht, sondern verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe und ordnete die Einziehung der Apparate an.

Die Betroffenen legten hiergegen Rechtsmittel zum Vaasan Hovioikeus ein. Der EuGH hat die Vorlagefragen wie aus dem Leitsatz ersichtlich beantwortet.

Aus den Gründen:

(10) Mit seinen drei Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob im Licht des Urteils Schindler die Art. 30, 59 und 60 EGV dahin auszulegen sind, daß sie einer nationalen Regelung wie der